



Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen

HAUPTSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581 ff., berichtigt S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) hat der Gemeinderat am 22.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

A. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

B. Gemeinderat

§ 2 Stellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- 2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- 1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- 2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegruppengröße maßgebend.

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- 1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen.
- 2) Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- 3) Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 4 Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der GemO entscheidet der Gemeinderat.

C. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 5 Bildung von Ausschüssen

- 1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Umlegungsausschuss als beschließender Ausschuss
 - 1.2 der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss als beratender Ausschuss
 - 1.3 der Gemeinsame Kindergartenausschuss als beratender Ausschuss
- 2) Weitere beratende Ausschüsse können im Einzelfall gebildet werden.

§ 6 Umlegungsausschuss

- 1) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
In den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
- 2) Für die Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfall gemäß festgelegter Reihenfolge vertreten (Stellvertreter nach Reihenfolge).
- 3) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

§ 7 Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss (VWA)

- 1) Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- 2) Für die Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfall gemäß festgelegter Reihenfolge vertreten (Stellvertreter nach Reihenfolge).
- 3) Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss umfasst die Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen sowie die Eigenbetriebe.
- 4) Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss hat das Recht im Rahmen seiner Zuständigkeit Vorberatungen durchzuführen.

§ 8 Gemeinsamer Kinder- und Jugendausschuss

- 1) Der Gemeinsame Kinder- und Jugendausschuss besteht aus dem Bürgermeister und drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- 2) Für die Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfall gemäß festgelegter Reihenfolge vertreten (Stellvertreter nach Reihenfolge).
- 3) Der Geschäftskreis des Gemeinsamen Kinder- und Jugendausschusses umfasst sämtliche Kindergartenangelegenheiten.
- 4) Der Gemeinsame Kinder- und Jugendausschuss hat das Recht im Rahmen seiner Zuständigkeit Vorberatungen durchzuführen.

D. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- 1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- 2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 8 TVöD, bzw. S 2 bis S 8a TVöD SuE, Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A8, aushilfsweise Beschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 - 2.5 die Bewilligung nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,

- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat oder in den Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

E. Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07.02.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentliche der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wolfschlugen, den 23.07.2024

Gez.

Ruckh
Bürgermeister